

Transparenzbericht der ZWF
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
Geschäftsjahr 2025
(vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025)
Pflichtangaben nach Anlage zu § 58 Absatz 2 VGG

Inhaltsverzeichnis

I	Bericht der ZWF	2
1.	Angaben zum Jahresabschluss	2
1.a	Bilanz zum 31.12.2025	2
1.b	Gewinn- und Verlustrechnung	2
1.c	Kapitalflussrechnung	3
1.d	Anhang für das Geschäftsjahr 2025	3
2.	Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	6
3.	Rechtsform und Organisationsstruktur	8
II	Finanzinformationen der ZWF	9
1.	Einnahmen aus den Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2025	9
2.	Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2025	10

I Bericht der ZWF

1. Angaben zum Jahresabschluss

Dargestellt sind unter 1.a die Bilanz und unter 1.b die Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus unter 1.c die Kapitalflussrechnung und unter 1.d der Anhang für das Geschäftsjahr 2025.

1.a Bilanz zum 31.12.2025

Aktiva	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b UrhG	4.708.259,04	4.747.482,23
	4.708.259,04	4.747.482,23

Passiva	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Fremdkapital		
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b UrhG	4.708.259,04	4.615.484,48
2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	131.997,75
	4.708.259,04	4.747.482,23

1.b Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025	2024
	€	€
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b UrhG	11.266.511,61	11.232.146,80
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-281.662,79	-280.803,67
3. Überschüsse aus dem Inkasso von Urheberrechten nach § 20b UrhG	10.984.848,82	10.951.343,13
4. Verteilung an Gesellschafter	-10.984.848,82	-10.951.343,13
	0,00	0,00

1.c Kapitalflussrechnung

	2025	2024
	T€	T€
Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b UrhG	10.984,8	10.951,3
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	39,2	-124,6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der sonstigen Verbindlichkeiten	-132,0	3,5
Cashflow aus betrieblicher Geschäftstätigkeit	10.892,0	10.830,2
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,0
Auszahlungen an die Gesellschafter	-10.892,0	-10.830,2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-10.892,0	-10.830,2
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0,0	0,0

1.d Anhang

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Die ZWF erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte und Vergütungsansprüche gemäß § 20b UrhG und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von T€ 0 (i.VJ. T€ 132).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2025 für Ansprüche nach § 20b UrhG (Weitersendung von audiovisuellen Werken in Fernsehprogrammen).

Die Erträge entfallen entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen vom 24.01. und 02.08.2017 wie folgt auf die Gesellschafter:

	%
AGICOA / GWFF	69,28
VG Bild-Kunst	15,78
VGf	9,83
VFF	5,11
GÜFA	0,00
	100,00

Dieser Verteilungsplan wurde mit Rückwirkung zum 01.01.2016 beschlossen. Die GÜFA erhält durch Gesellschafterbeschluss vom 23.10.2023 ab dem Jahr 2024 ein jährliches Fixum in Höhe von € 47.000,00 (vorher € 35.000,00) netto, womit ihre anteilige Erlösbeteiligung abgegolten wird.

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäfte werden von dem geschäftsführenden Gesellschafter VG Bild-Kunst gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

Gesellschafter

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten), München
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bonn, Sitz Frankfurt am Main
- VGf (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München.

Prüfungshonorar

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen betrugen T€ 4,9 und betrafen ausschließlich Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Transparenzberichts.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZWF von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung, nicht eingetreten.

Bonn, den 12. Juni 2026

Der geschäftsführende Gesellschafter

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

2. Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2025 steht eine Gesellschafterversammlung, die am 17. Juli 2025 als Videokonferenz stattgefunden hat. Gegenstände dieser Gesellschafterversammlung waren neben der Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 die turnusmäßige Neuwahl der geschäftsführenden Gesellschaft für die Periode 2026 bis 2029 sowie verschiedene Inkassofragen.

Für das Geschäftsjahr 2025 sind neue Tarife im Bundesanzeiger mit Datum vom 13. Dezember 2024 veröffentlicht worden. Die für das Geschäftsjahr 2025 geltenden Tarife sind:

ZWF

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Tarif: Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen

Ansprüche von Film- und Bildurhebern sowie Filmherstellern
für die Weiterleitung von Filmwerken durch eine Verteileranlage

mit Gültigkeit ab dem 01.01.2025

a. Tarifvergütung

Nutzergruppe		Jahres-Vergütungsbetrag (netto)
1. Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	€ 10,86
	Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30 %.	
2. Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Rehabilitationsreinrichtungen	je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt wird oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird;	€ 5,10
	mindestens aber je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird	€ 8,26
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patienten verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.		
3. Senioreneinrichtungen	je Zimmer mit Empfangsgerät	€ 7,92
	je Zimmer ohne Empfangsgerät	€ 4,13
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Bewohner verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.		
4. Haftanstalten	je 40 Anschlüsse	€ 246,75
	je weitere 10 Anschlüsse	€ 30,45
Alle Vergütungen sind netto und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.		

b. Allgemeine Bestimmungen

Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Tritt die Vergütungspflicht erstmals im zweiten Kalenderhalbjahr ein, so ist für das Rumpfsjahr nur der halbe Tarif zu entrichten.

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die ZWF einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass nach den Konditionen des Gesamtvertrages eingeräumt.

Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung des Pauschalvergütungssatzes setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

Zahlungsweise

Die Vergütungssätze sind im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die Pauschalsätze gelten unabhängig davon, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst die den in der ZWF zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften – AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VG Bild-Kunst, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für die Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) – zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der weitergeleiteten Sendungen. Sie umfasst nur die Nutzung in den genannten Einrichtungen durch Einspeisung von Fernsehprogrammen, die über Antenne, Kabel oder Satellit von Dritten empfangen werden und die grundsätzlich jedermann zugänglich wären.

3. Rechtsform und Organisationsstruktur

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Die ZWF verwaltet die von ihren Gesellschaftern wahrgenommenen Rechte aus der Zweitverwertung nach § 20b UrhG (Recht der (Kabel-) Weitersendung in bestimmten Einrichtungen, insbesondere wenn die Fernsehprogramme von dem Betreiber einer Verteileranlage über diese den Empfängern zeitlich, vollständig und unverändert weitergesendet werden) sowie nach § 22 UrhG das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Funksendungen.

Die ZWF erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend der Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 12. November 2015 eine Vergütung von 2,5 % der Erlöse. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG Bild-Kunst, die für die ZWF die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZWF deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die geschäftsführende Gesellschaft wird im Rahmen der Gesellschafterversammlung beschlossen. In der Gesellschafterversammlung vom 19. Oktober 2021 wurde die VG Bild-Kunst nach Maßgabe des in der Sitzung getroffenen Beschlusses für die Jahre 2022 bis 2025 als geschäftsführende Gesellschaft bestimmt.

Das Inkasso wird vollständig von der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Berlin, per Inkassovertrag durchgeführt. Der GEMA sind insoweit die entsprechenden Rechte bzw. Ansprüche übertragen. Die GEMA erhält für ihre Tätigkeiten eine Inkassokommission in Höhe von 12,5 % auf ihre Einnahmen.

II Finanzinformationen der ZWF

1. Einnahmen aus Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2025

Die Abrechnungen der GEMA belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Inkasso €	Kommission €	Einnahme €
30.06.2025	1. Halbjahr 2025	7.847.165,21	-980.895,68	6.866.269,53
31.12.2025	2. Halbjahr 2025	5.028.848,08	-628.606,00	4.400.242,08

Die Verteilungen an die Gesellschafter belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Verteilung €	Geschäfts- besorgung €	Einnahme €
30.06.2025	1. Halbjahr 2025	6.866.269,53	-171.656,74	6.694.612,79
31.12.2025	2. Halbjahr 2025	4.400.242,08	-110.006,05	4.290.236,03

Der Verteilungsschlüssel vom 24.01. / 02.08.2017 sieht rückwirkend zum 01.01.2016 für die einzelnen Gesellschafter folgende Anteile vor; mit Beschluss vom 23.10.2023 wurde der Fixbetrag der GÜFA mit Wirkung ab 01.01.2024 angehoben:

	Bild-Kunst	GÜFA	VFF	VGf	AGICOA GWFF
Anteil	15,78 %	EUR 47.000,00	5,11 %	9,83 %	69,28 %

Die Verteilung an die einzelnen Gesellschafter stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Insgesamt	Bild-Kunst	GÜFA	VFF	VGf	AGICOA GWFF
	€	€	€	€	€	€
Erlöse	12.876.013,29	2.023.358,78	53.714,29	655.219,48	1.260.431,99	8.883.288,75
Abzgl. GEMA-Provision	-1.609.501,68	-252.919,85	-6.714,29	-81.902,44	-157.554,00	-1.110.411,10
Einnahmen	11.266.511,61	1.770.438,93	47.000,00	573.317,04	1.102.877,99	7.772.877,65
Abzgl. Geschäfts-führungs-provision	-281.662,79	-44.260,97	-1.175,00	-14.332,93	-27.571,95	-194.321,94
Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen	10.984.848,82	1.726.177,96	45.825,00	558.984,11	1.075.306,04	7.578.555,71

2. Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2025

Insgesamt entsteht bei der ZWF kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus (Kabel-) Weitersendungsvergütungen einschließlich etwaiger Zinserträge an die Gesellschafter weitergeleitet werden.

Die ZWF führt die ihr zufließenden Vergütungen unverzüglich an die Gesellschafter ab, sodass in der Regel keine Zinserträge aus Geldanlagen anfallen.

Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die VG Bild-Kunst gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZWF keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Bonn, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von **Abschlüssen** vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht von uns so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Informationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Bonn, 26.06.2026

RENTROP & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Franz Peus
Wirtschaftsprüfer

Holger Schnarre
Wirtschaftsprüfer